

HERBERT EHRENBERG

Die Diskussion um eine gerechte Vermögensverteilung und die Bonner Wirklichkeit

I

Das Ärgernis der ungerechten Vermögensverteilung im Zuge des Wiederaufbaus der westdeutschen Wirtschaft ist fast so alt wie die Bundesrepublik und auch ebenso lange immer wieder kritisiert und diskutiert worden. Inzwischen füllen die Stellungnahmen und Vorschläge zu diesem Problemkreis Bibliothekswände aus; von dem exakten statistischen Nachweis der ständig zunehmenden einseitigen Vermögensbildung zugunsten einer relativ kleinen Personengruppe bis zu sozial-ethischen, politisch-ökonomischen und moralischen Begründungen einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung ist eine Fülle differenzierten Materials vorhanden, doch es fehlt auch keineswegs an ausführlich erarbeiteten Vorschlägen für die praktische Durchführung der geforderten Vermögensum- bzw. Neuverteilung.

Es kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht einmal versucht werden, eine vollständige Übersicht der verschiedenen Vorschläge oder eine Darstellung der — oft sehr voneinander abweichenden — Lösungsversuche zu geben. Ziel dieser Arbeit ist es, festzustellen,

DIE DISKUSSION UM EINE GERECHTE VERMÖGENSVERTEILUNG

wieweit sich die breite Diskussion um die Vermögensverteilung — in den gängigen Debatten gewöhnlich als „Eigentumspolitik“ oder „Eigentumsneuordnung“ bezeichnet¹⁾ — auf die wirtschaftliche Praxis und die gesetzgeberische Tätigkeit ausgewirkt hat und hieraus die entsprechenden Schlußfolgerungen auf die tatsächliche Haltung der Mehrheitsparteien in der Bundesrepublik zu diesem Problemkreis zu ziehen. Denn offiziell wird die Notwendigkeit der breiteren Vermögensbildung von keiner Seite bestritten, der Bogen der Vorschläge und Forderungen spannt sich seit Jahren — um nur die wichtigsten zu nennen — von den wiederholt abgegebenen Stellungnahmen der SPD²⁾ und des DGB³⁾ über den Gesetzentwurf der CDU-Sozialausschüsse⁴⁾ zu den Vertretern der Christlichen Arbeitnehmerschaft und der Katholischen Soziallehre⁵⁾ bis zu namhaften Wirtschaftswissenschaftlern⁶⁾.

II

Die Diskussion um eine gerechtere Vermögensverteilung bekam neues Leben mit dem Erscheinen der dritten päpstlichen *Sozialenzyklika*. Das große Gewicht der in so großen Abständen erscheinenden Lehräußerungen der Päpste zur sozialen Situation und die freimütige Art und das persönliche Ansehen *Johannes XXIII.* haben auch bisher uneteiligte Kreise diesem Problem nähergebracht und die verschiedenen Lösungsvorschläge von dem ihnen gelegentlich zur Last gelegten Verdacht des ungerechtfertigten Angriffs auf das Institut des Privateigentums befreit. Mit „*Mater et Magistra*“⁷⁾ hat der Papst die bisher für jeden guten Katholiken „quasi unantastbare“⁸⁾ Stellung des Privateigentums als naturrechtliche Kategorie durchbrochen. Zwar wird der in den beiden vorausgegangenen Sozialenzykliken — „*Rerum Novarum*“ 1891 und „*Quadragesimo Anno*“ 1931 — ausgesprochene naturrechtliche Charakter des Privateigentums (auch an Produktionsmitteln) nochmals betont, doch auf der folgenden Seite⁹⁾ heißt es dann: „Es genügt jedoch nicht, nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muß alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuß dieses Rechtes gelangen.“ Zur Durchführung der geforderten breiteren Streuung des Eigentums wird empfohlen, unter Anwendung „erprobter Verfahrensweisen“ die „wirtschaftliche und soziale Entwicklung ... so zu lenken, daß sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern“ usw., aber auch den Zugang zu „in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen“. Bereits der nächste Abschnitt belehrt aber darüber, daß hiermit keineswegs der in der Bundesrepublik praktizierte Weg der Privatisierung öffentlicher Unternehmen durch Ausgabe sogenannter Volksaktien gemeint ist, denn dort heißt es:

- 1) Mit Recht weist *Deist* („Der Weg Zu einer gerechten Vermögensbildung“, Die Neue Gesellschaft, Heft 6/1960, S. 433) darauf hin, daß der Begriff „Eigentumspolitik“ leicht falsche Vorstellungen weckt wegen der üblichen Verbindung zu „Eigenheim“. Es geht bei der Diskussion um die gerechte Eigentumsordnung aber in erster Linie um „Vermögensrechte“, wie sie jeder Aktionär ausübt. Vgl. auch *Weisset*, Artikel „Vermögen und Vermögenspolitik“ im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 32. Lieferung, S. 163 ff. (1960).
- 2) S. u. a. „Aktionsprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ vom 28. 9. 1952, erweitert am 24. 7. 1954 und „Das Regierungsprogramm der SPD“, beschlossen am 28. 4. 1961.
- 3) Vgl. Die Stellungnahme des Bundesvorstandes des DGB zur Vermögensbildung, abgedruckt in „Welt der Arbeit“ vom 13. 1. 1961, s. auch in der gleichen Ausgabe den Artikel von *Büttner*, „Sozialkapital bringt Eigentum für alle“ (S. 4).
- 4) Vgl. hierzu von *Loesch*, „Zur Problematik des Miteigentums“, Berlin 1961, S. 40 ff. sowie auch seine Darstellung der wichtigsten weiteren Vorschläge, ferner die übersichtliche Darstellung und kritische Prüfung der verschiedenen Vorschläge zum Investivlohn bei *Winterstein*, „Der Investivlohn in der Bundesrepublik Deutschland“, Berlin 1961.
- 5) Vgl. u. a. *Jostock* und *Ander*, „Konzentration der Einkommen und Vermögen“ in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, NF Band 20/1 und von *Nell-Breuning*, „Eigentumsbildung in Arbeiterhand“, 2. Aufl. Paderborn o. J., und »Eigentum und Verfügungsgewalt“ in *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 7. Jahrg. (1956), S. 473 ff.
- 6) *Weisser*, s. Fußnote 1, ferner „Eigentumsbildung in Arbeiterhand“, „Vorwärts“ vom 19. 4. 1957, *Preiser*, „Besitz und Macht in der Distributionstheorie“ in „Bildung und Verteilung des Volkseinkommens“ Göttingen 1957 und die Aufsätze in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ NF, Band 22, Berlin 1961.
- 7) Hier verwendet in der deutschen Übersetzung des Herder-Verlages »Die Sozialenzyklika Papst Johannes XXIII. Mater et Magistra«, Freiburg 1961.
- 8) Vgl. *Eichler*, „Gedanken zur Sozialenzyklika Mater et Magistra Die neue Gesellschaft, Heft 4/1962, S. 288.
- 9) A. a. O., S. 116.

„Das eben Gesagte schließt keineswegs aus, daß auch der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde rechtmäßig Eigentum besitzen, auch an Produktionsmitteln, ganz besonders dann, wenn die mit ihnen verknüpfte übergroße Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantwortet bleiben kann“¹⁰⁾.

Dieser Hinweis auf die mögliche Notwendigkeit zur Bildung öffentlichen Eigentums aus Gründen des Gemeinwohls ist in der sich im Anschluß an die deutsche Übersetzung ergebenden Diskussion¹¹⁾ von liberaler Seite aus wenig freundlich aufgenommen worden¹²⁾, während der freiheitliche Sozialismus seine eigenen Forderungen bestätigt sah¹³⁾.

III

Die Diskussion um die Eigentumsvorstellungen in „*Mater et Magistra*“ und die daraus für die Vermögenspolitik in der Bundesrepublik abzuleitenden Konsequenzen erhielten im April 1962 neuen Auftrieb durch die Veröffentlichung der *Eigentumsdenkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*¹⁴⁾. In dieser Denkschrift wird das Verfügungsrecht des Menschen über Privateigentum als „Gabe Gottes“ angesehen, von der der Mensch „in Verantwortung und Freiheit“ den rechten Gebrauch zu machen habe. Die Möglichkeit der Nutzung dieses Verfügungsrechtes muß jedem Menschen offenstehen, denn nach Gottes Willen soll der Mensch „im Umgang mit dem Eigentum ... in einer Spannung leben zwischen der Freiheit zur Aneignung und zum Verzicht“. Da aber mit zunehmender Konzentration im Zuge der Industrialisierung immer weniger Menschen aus dem Wirtschaftsprozeß selber her die Möglichkeit erhalten, Eigentum zu bilden, ist es Aufgabe des Staates, durch geeignete Maßnahmen diese Möglichkeiten zu schaffen.

In der Denkschrift wird eine exakte Analyse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach der Währungsreform vorgenommen, klar werden die durch den übergroßen Nachholbedarf möglichen überhöhten Gewinnspannen herausgestellt, auch die Förderung der Selbstfinanzierung der Unternehmen durch wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen, vor allem in Zusammenhang mit dem DM-Bilanzierungsgesetz. Die ungleichen Startbedingungen für Unternehmer und abhängige Arbeitnehmer bei der Währungsreform und die anschließende Möglichkeit der Selbstfinanzierung über den Preis werden für die einseitige Vermögensbildung ab 1948 verantwortlich gemacht. Die Selbstfinanzierung unterwarf die Arbeitnehmer — in ihrer Eigenschaft als Verbraucher — zwar einem kontinuierlichen Zwangssparprozeß, der aber (in Gegensatz zu echtem Sparen) nicht zu einer Eigentumbildung bei den Menschen führte, die durch den Zwangssparakt zum Konsumverzicht gezwungen waren. Aber die Tatsache, „daß heute 80 vH der Beschäftigten kein Eigentum an den Produktionsmitteln, mit denen sie arbeiten, haben, bedeutet nicht, daß diese Menschen durchweg nicht willens und imstande wären, bei entsprechender Unterweisung und bei Vertretung ihrer Interessen eigene Anteile an dem Produktivvermögen der Wirtschaft zu erwerben und als Sparvermögen nutzbringend für die Wirtschaft zu bewahren“.

In Konsequenz hierzu wird dann in der Denkschrift die Beteiligung *aller* Arbeitnehmer an der zukünftigen Vermögensbildung gefordert, wozu Sparanreize — so sehr sie begrüßt werden — allein nicht ausreichen, sondern es wird die Gewährung eines *zusätzlichen* Einkommensteils durch die Unternehmen verlangt, eines Einkommens-

10) Ebenda S. 117.

11) Um nur einige der zahlreichen Stellungnahmen zu nennen: *Walter Dirks* in „Soziale Sicherheit“, Heft 10/61, S. 289 ff., *Peter Neuen* in „Erziehung und Gesellschaft“, Heft 111/61, S. 5 ff., *Nell-Breuning* in „Stimmen der Zeit“, 2. Heft 1961/62, S. 125 ff., und *Heinke* in „Neues Beginnen“, Nr. 3/62, S. 33 ff.

12) Vgl. *Pfister* in ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band XIII., S. 38 f.

13) S. „Katholik und Godesberger Programm“ hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn 1962, vor allem S. 36 ff.

14) Abgedruckt u. a. in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 25. 4. 1962.

DIE DISKUSSION UM EINE GERECHTE VERMÖGENSVERTEILUNG

teils, „der nicht zum Verbrauch, sondern zur produktiven Eigentumsbildung bestimmt ist und darum besonderen Bindungen unterliegt“. Und während in „*Mater et Magistra*“ zur Durchführung der geforderten breiteren Eigentumsstreuung lediglich auf die Anwendung „erprobter Verfahrensweisen“ hingewiesen wird, fordert die Denkschrift der Evangelischen Kirche ausdrücklich die Sicherstellung der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer durch persönliche Anteilsrechte in Form von „Festkonten, Investment-Zertifikaten, Aktien usw.“, wobei aber sicherzustellen ist, daß „alle Kreise der Arbeitnehmerschaft, nicht nur die Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft“ daran beteiligt werden. Auf die Adäquatheit der hierzu erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur freiheitlichen Gesellschaftsordnung wird ausdrücklich hingewiesen, mit der Begründung, daß hiermit lediglich der in der Vergangenheit wirksam gewesene Zwangssparprozeß zugunsten der Unternehmen in einen „heilsamen Sparzwang“ umgewandelt würde. Nur würden jetzt die Ergebnisse dieses Sparzwanges — eben das neu sich bildende Eigentum — auch wirklich jenen Menschen zugute kommen, die diese Eigentumsbildung durch ihren Konsumverzicht ermöglicht hätten.

IV

Die Forderungen der Evangelischen Kirche zur Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer laufen auf die Frage des *Investivlohnes* hinaus, der — in zahlreichen Varianten — auch die Grundsubstanz in den zu Anfang angeführten Vorschlägen (Fußnoten 2 bis 6) bildet. Die Kritik an der Eigentumsdenkschrift setzte dann auch vornehmlich hier an, indem dem Rat der Evangelischen Kirche vorgeworfen wurde, bereits von anderer Seite vorgebrachte Forderungen aufzunehmen, ohne eigene Vorstellungen zur praktischen Durchführung dieser Vorstellungen entwickelt zu haben¹⁵). Das Problem des Investivlohnes ist freilich trotz der bereits zehnjährigen Diskussion heute noch als ungeklärt anzusehen, und das sowohl in Hinsicht auf die zweckmäßigsten organisatorischen Formen als auch in bezug auf die endgültigen volkswirtschaftlichen und verteilungspolitischen Wirkungen¹⁶). Auch über die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Übertragung von Anteilsscheinen an sich bildendem Privatvermögen gehen die Ansichten auseinander¹⁷).

So fehlte es im Sommer 1962 trotz „*Mater et Magistra*“ und der *Denkschrift der Evangelischen Kirche* auch nicht an Stimmen, die eine breitere Eigentumsstreuung allein auf der Basis des *freiwilligen* Sparens der Arbeitnehmer forderten und vom Gesetzgeber lediglich steuerliche (oder andere) Sparanreize erwarten. Hier wird in der Regel das Problem der Vermögensbildung auch nur in der inzwischen etwas antiquierten Form der Eigentumsbildung in Form von Wohnhäusern bzw. festverzinslichen Wertpapieren gesehen. „Eigentum ist, in aller Regel, Altersversorgung, nichts anderes“, schreibt hierzu die Sozialpolitikerin der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*¹⁸). Und auf ähnlicher Basis liegen die vor wenigen Monaten breit diskutierten sozial- und eigentumspolitischen Vorstellungen des ehemaligen Ministerialbeamten im Bonner Finanzministerium *Konrad Elsholz*¹⁹). Die hier nach ausführlicher — wenn auch sehr einseitiger²⁰) — Analyse der gegenwärtigen Leistungen der Sozialversicherung in der Bundesrepublik entwickelten Eigentumsvorstellungen laufen idarauf hinaus, die Arbeit-

15) z. B. *Wolfgang Krüger* in „Die Zeit“ Nr. 18 vom 4. 5. 1962.

16) Vgl. hierzu, neben den in Fußnote 4 zitierten Arbeiten von *Winterstein* und von *Loesch, Heinz-Dietrich Ortlieb*, „Das Ende des Wirtschaftswunders“, Wiesbaden 1962, S. 78 ff.

17) Vgl. hierzu die Diskussion zwischen *Muthesius* und *Claussen* im „Industriekurier“ (Ausgaben vom 1. 2. und 17. 2. 1962), die sich für Gründe und Gegengründe beide auf *Willi Geiger*, „Eigentumsgarantie und sozialer Rechtsstaat“, Köln/Opladen 1960, beziehen.

18) Ausgabe vom 20. 1. 1962.

19) „Sozialpolitische Perspektiven“, Heidelberg 1962.

20) Vgl. die ausführliche Kritik der „Perspektiven“ in „Soziale Sicherheit“, Heft 9/62, S. 259 ff.

nehmer neben den (zu senkenden) Beiträgen zur Sozialversicherung einem zusätzlichen *Zwangssparprozeß zur Eigentumsbildung* zu unterwerfen. Die eingehenden Beträge wären in einem Investmentfonds zu sammeln, mit der Ausgabe der Zertifikate an die Beschäftigten die heute differenzierten Leistungen der Sozialversicherung bis auf einen Grundbetrag der Existenzsicherung abzubauen.

Die gegenwärtigen Individualleistungen der Sozialversicherung werden aber als Ausgangsbasis für diese Grundsicherung als zu hoch bezeichnet. Eine erschreckende Feststellung, wenn man weiß, daß im Jahre 1961 in der Rentenversicherung der Arbeiter als Durchschnitt aus 5,4 Millionen Rentenfällen pro Kopf und Monat folgende Renten gezahlt wurden:

Altersruhegehalt an Männer	185,80 DM
Altersruhegelder an Frauen	140,30 DM
Witwenrenten	123,80 DM
Waisenrenten (Vollwaisen)	83,60 DM

V

Aber diese teils antiquierten, teils sozialpolitisch bedenklichen Vorstellungen entsprechen der Praxis der Bonner Regierungsparteien. Außer den verschiedenen Sparprämien — die lediglich beim Bausparen die Gewähr der Eigentumsbildung beinhalten, und da wäre dem Kleinbausparer mit aktiver Preispolitik zur Verhinderung der Bodenspekulation sehr viel mehr gedient gewesen — und Steuervorteilen kann die Bundesregierung bisher lediglich zwei Maßnahmen zur Vermögensbildung aufweisen: Die Privatisierung öffentlichen Vermögens im Wege der Ausgabe sogenannter Volksaktien (mit Sozialrabatten beim Erwerb) und das „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ vom 12. Juli 1961.

Zumindest seit den spekulativen Vorgängen bei der Ausgabe der Aktien des *Volkswagenwerkes* und der Begründung von Preiserhöhungen mit der Tatsache der Privatisierung (*Nordhoff* im Frühjahr dieses Jahres) dürfte dieser Weg auch den Wohlwollenden ein wenig suspekt geworden sein. (Dessenungeachtet trägt man sich im Bundesfinanzministerium mit weiteren Privatisierungsplänen, u. a. wird auch eine Veräußerung des Restanteils des Bundes am Volkswagenwerk erwogen²¹). Mit der pointierten Stellungnahme zur Notwendigkeit der Beteiligung der öffentlichen Hand an Großunternehmen aus Gründen des Gemeinwohls in „*Mater et Magistra*“ sind diese Bonner Pläne keineswegs zu vereinbaren.

Das Gesetz vom 12. Juli 1962 dagegen — boshaft gewöhnlich 312-Mark-Gesetz genannt — kann als Maßnahme zu echter Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand überhaupt nicht ernst genommen werden. Die Möglichkeit, bei pauschaler Versteuerung Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bis zur Höhe von 312 DM dann von den Abgaben zur Sozialversicherung zu befreien, wenn diese Zuwendung in einem langfristigen Sparvertrag angelegt wird, ist weder von der Konstruktion noch von der Höchstgrenze her eine auch nur halbwegs geeignete Basis der Vermögensbildung. Dem Jahresbericht der Sparkassen für 1961 ist denn auch zu entnehmen²²), daß die Gesamtzahl der auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Sparverträge für 1961 lediglich 17 500 beträgt, und selbst hiervon ist noch in vielen Fällen nur ein bereits bestehender Sparvertrag auf die neuen Bedingungen umgestellt worden. Vom gesamten Spareinlagenzuwachs betragen die Beträge aus diesen Verträgen 0,1 vH.

In drei Legislaturperioden hat die größte Partei der Bundesrepublik — die bei jeder Gelegenheit Wert darauf legt, das Christliche in ihrem politischen Handeln zu betonen — wenig oder gar nichts getan, um jenen Vorstellungen einer gerechten Eigen-

21) FAZ vom 5. 11. 1962.

22) Vgl. „Die Zeit“, Nr. 42 vom 19. 10. 1962.

DIE DISKUSSION UM EINE GERECHTE VERMÖGENSVERTEILUNG

tumsordnung zur Verwirklichung zu verhelfen, die von den beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik vertreten werden.

VI

Dagegen zeigen sich bemerkenswerte Übereinstimmungen in den Vorstellungen zur Eigentumsordnung zwischen den beiden Kirchen und der Bonner Opposition. Die bereits im Dortmunder „Aktionsprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“²³⁾ erhobenen Forderungen nach Förderung des kleinen und mittleren Privateigentums und der Verhinderung des Machtmißbrauchs des Privateigentums an Produktionsmitteln durch Beteiligung der öffentlichen Hand sind im *Godesberger* „Grundsatzprogramm“ erweitert und der veränderten gesellschaftlichen Situation angepaßt worden. Wenn es dort heißt: „Geeignete Maßnahmen sollen dafür sorgen, daß ein angemessener Anteil des ständigen Zuwachses am Betriebsvermögen der Großwirtschaft als Eigentum breit gestreut oder gemeinschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht wird“²⁴⁾, so ist die Übereinstimmung mit den eigentumspolitischen Forderungen aus „*Mater et Magistra*“ nicht zu verkennen, und auch zu den Grundsätzen der *Eigentumsdenkschrift der Evangelischen Kirche* finden sich zahlreiche Parallelen. Damit soll nun nicht behauptet werden, daß die 1959 beschlossenen Grundsätze sozialdemokratischer Einkommens- und Vermögenspolitik den neuen vermögensrechtlichen Vorstellungen der beiden großen Konfessionen ab Grundlage gedient haben, aber es ist hervorzuheben, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen das Bemühen um eine gerechte Gesellschaftsordnung zu den gleichen Vorstellungen führt, einmal von der Grundlage des freiheitlichen Sozialismus, zum anderen von der recht verstandenen „Freiheit eines Christenmenschen“ her.

Es ist des weiteren hervorzuheben, daß diese Ordnungsvorstellungen auch ihre Entsprechung bei den eigentumspolitischen Forderungen der *Gewerkschaften* finden. Die im Regierungsprogramm der SPD von 1961 geforderte „Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung“²⁵⁾ verfolgt das gleiche Ziel — und mit in etwa gleichen Methoden — wie der „*Sozialkapitalfonds*“ nach den Plänen des DGB. Nach beiden Plänen soll der Vermögenszuwachs der Unternehmen jährlich festgestellt und ein Teil davon²⁶⁾ in einen öffentlichen Investmentfonds eingebracht werden. Der Fonds gibt entsprechend seinem Vermögen Zertifikate an *alle* Arbeitnehmer aus, die dividendenberechtigt und — eventuell nach einer bestimmten Sperrfrist — frei handelbar sind. Je nach Bedarf werden die liquiden Mittel des Fonds entweder als Investitionsdarlehen den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt — die also ihre Investitionspläne wie bisher realisieren können, nur unter Verringerung der Selbstfinanzierung zugunsten der Fremdfinanzierung, was neben der Verhinderung weiterer Konzentrationen auch noch zu erwünschter sorgfältiger Planung der Investitionen führen würde — oder sie werden für vordringliche Gemeinschaftsaufgaben verwendet. Da unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung immer mehr unter der herrschenden Ansicht vom Vorrang der privaten Investitionen vor öffentlichen Aufgaben leidet — es sei nur an die Kürzung der Straßbaumittel bei ständig zunehmendem Ausstoß der Automobilfabriken erinnert — läge hierin eine zusätzliche wichtige Aufgabe des Sozialkapitalfonds.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes ein sozialer Rechtsstaat zu sein. Im Bereich der Sozial- und Wirtschaftsordnung ist diese

23) A. a. O., S. 32 f.

24) „Grundsatzprogramm der SPD“, Bonn 1959, S. 16.

25) Die Forderung der Deutschen Nationalstiftung baut auf den von *Heinrich Deist* (a.a.O., S. 427 ff.) entwickelten Gedankengängen auf.

26) Die Unterschiede im einzelnen sind dabei uninteressant und betreffen vor allem die Höhe der Abgabe an den Fonds und die Modalitäten der Zertifikatsausgabe. Aber im Prinzip stimmen diese Vorschläge miteinander überein, vor allem in der Forderung der Schaffung *zusätzlichen* Arbeitnehmervermögens.

HERBERT EHRENBERG

Forderung bisher in keiner Weise verwirklicht worden. In den oben angeführten Vorschlägen zu einer Neuordnung der Vermögensverteilung liegen gangbare Wege, um diesem Ziel näherzukommen. Und wenn die Bundesregierung anscheinend nicht willens ist, den sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes zu erfüllen, so obliegt es dem *Parlament*, hier die Initiative zu ergreifen. Das kann quer durch die bestehenden Fraktionen gehen, zwischen der sogenannten „Arbeitnehmergruppe“ der CDU und der SPD gibt es hier zahlreiche Berührungspunkte²⁷⁾. Das Unbehagen über die zunehmende Vermögenskonzentration in der Bundesrepublik ist nicht mehr übersehbar. Der Bundestag sollte nicht auch noch die vierte Legislaturperiode verstreichen lassen, ohne hier endlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

27) Vgl. hierzu *Isa Trautwein*, „Initiative zur Erneuerung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik“ in *Frankfurter Hefte*, Heft 11/1962, S. 722 f.